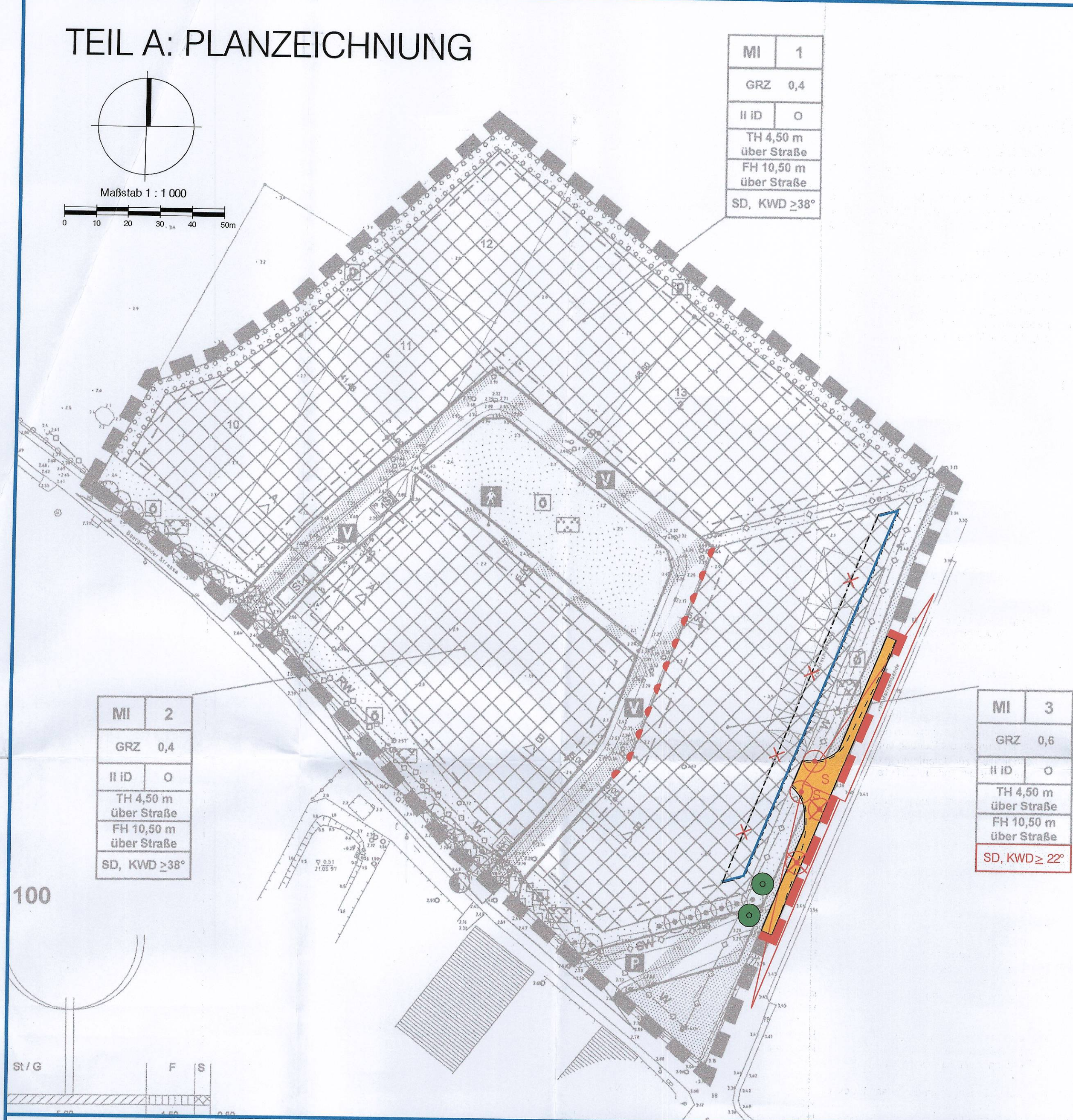


SATZUNG DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.2 "MISCHGEBIET STORCHENWIESE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Mischgebiet Storchenviese“, westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Börgerender Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- In der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird die Zahl 700 durch die Zahl 800 ersetzt.
 - Die textliche Festsetzung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
Die Anlage von Ein- und Ausfahrten aus angrenzenden Baugrundstücken zur Landesstraße Nr. 12 (Nienhäger Straße), außerhalb der festgesetzten Grundstückszufahrt, ist unzulässig.
- II. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
- äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
- Die örtliche Festsetzung Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:
In den Baugebieten MI 1 und MI 2 wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung von mindestens 38 Grad, im Baugebiet MI 3 von mindestens 22 Grad festgesetzt. Dächer sind mit Dachziegel/Dachpfannen in der Farbe Rot zu decken.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Bürgerende-
Rethwisch, (Siegel) Jaeger
Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bürgerende-
Rethwisch, (Siegel) Jaeger
Bürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Bürgerende-
Rethwisch, (Siegel) Jaeger
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze fortfallend

Baugrenze neu

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Umpflanzen von Bäumen
- Bäume fortfallend

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans neu (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- SD Satteldach
- KWD Krüppelwalmdach

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Sichtdreieck

Satzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Landkreis Bad Doberan

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

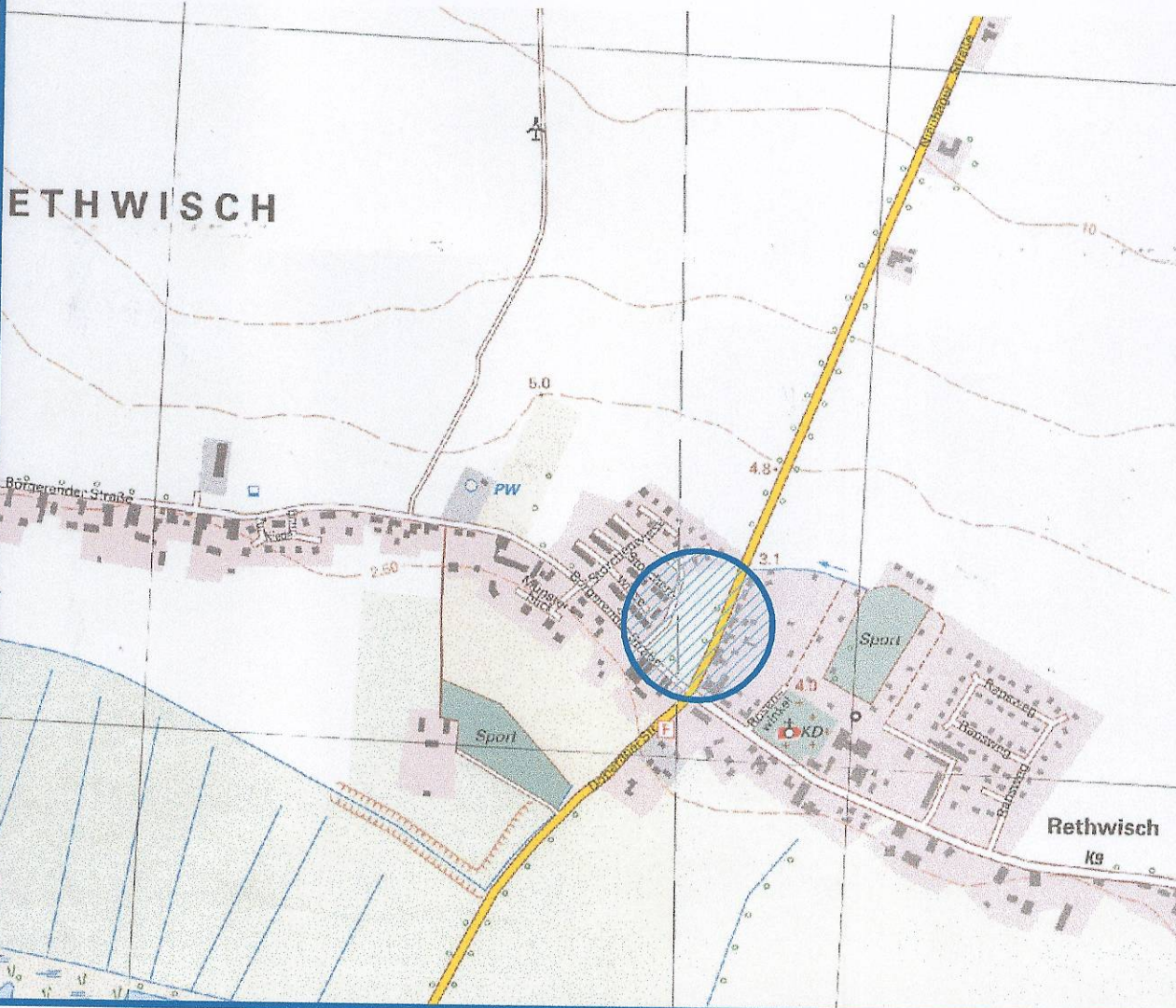
"Mischgebiet Storchenviese"

westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Börgerender Straße

ENTWURF

Bearbeitungsstand: April 2010

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Bürgerende-Rethwisch, (Siegel) Jaeger
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



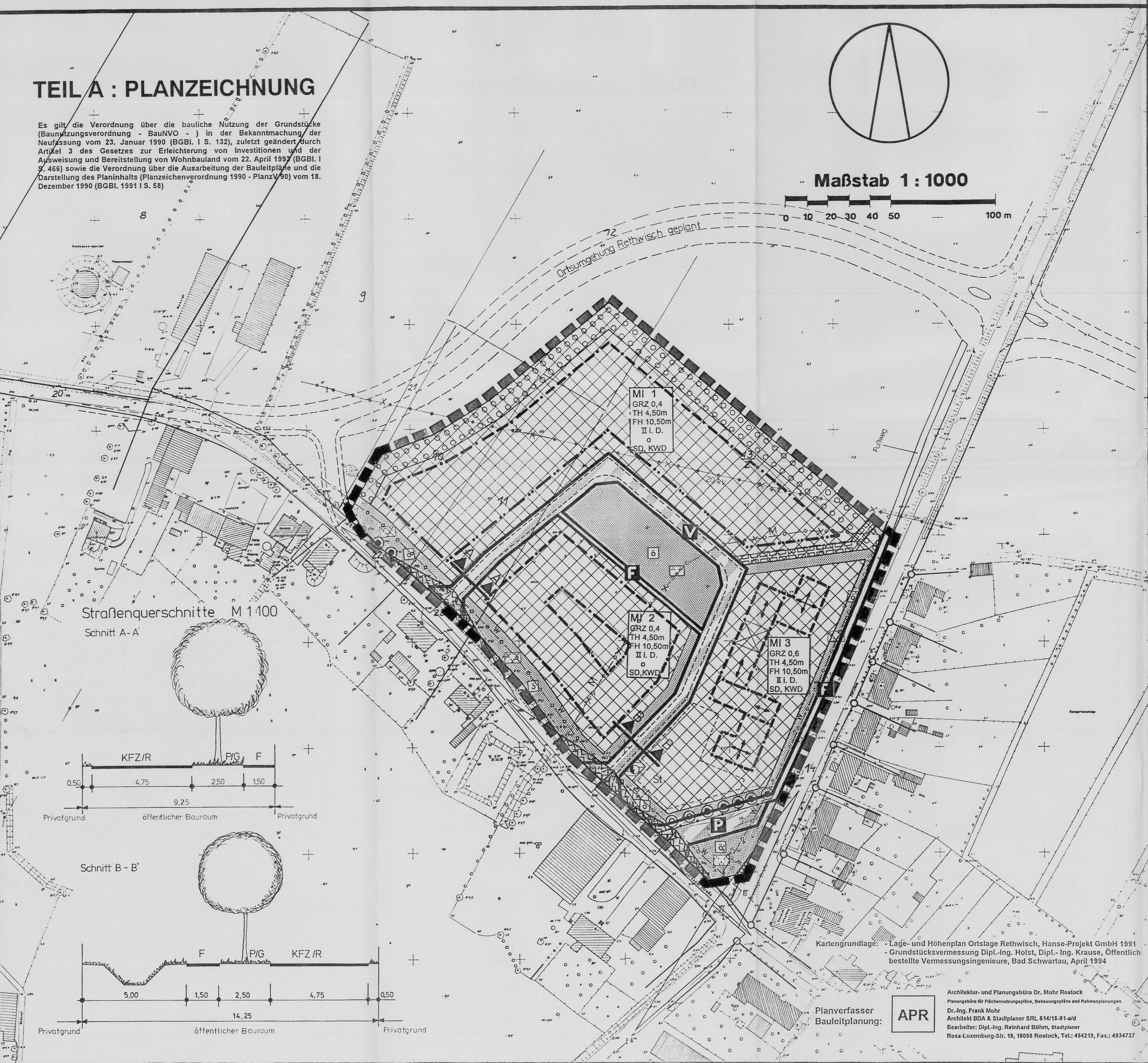
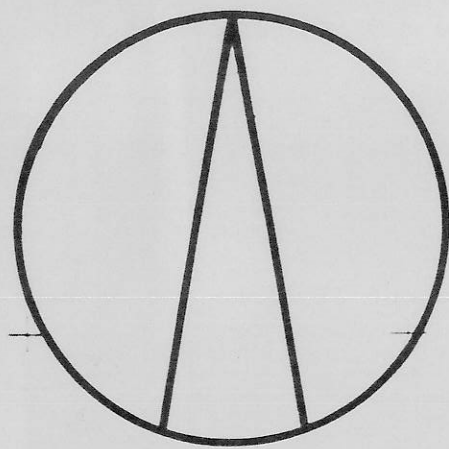
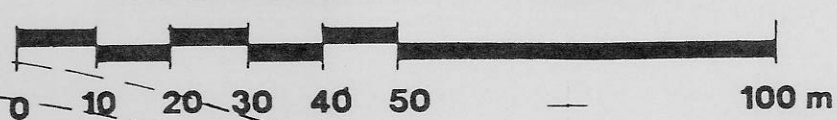
SATZUNG DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS MISCHGEBIET WESTLICH DER NIENHÄGER STRASSE UND NÖRDLICH DER BÖRGERENDER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 60 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.1994 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Mischgebiet westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Bürgerender Straße in Rethwisch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Maßstab 1 : 1000



Strassenquerschnitte M 1:1000
Schnitt A-A'

Schnitt B-B'

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Ortsgeme Rethwisch, Hanso-Projekt GmbH 1991
Grundstückvermessung Dipl.-Ing. Holst, Dipl.-Ing. Krause, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Bad Schwartau, April 1994

Planverfasser
Bauleitplanung:

APR

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rosdorf
Planungsbüro für Städtebau, Baugebiete und Raumplanung
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 61416-91-aid
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Stadtplaner
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rosdorf, Tel.: 454219, Fax: 4924727

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II. D. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschöß nur im Dach zulässig

TH Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

FH Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

SD Satteldach

KWD Krüppelwalmdach

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

M Verkehrsberuhigter Bereich

F Fußweg

P Öffentliche Parkplätze

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Ö öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

naturliebende Grünfläche

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Durchgang

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Anliegers zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

S Sichtfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Firsttrichtung

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Höhe nach HN

3 Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

21 Sichtdreieck

vorhandene Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20kV oberirdisch, künftig entfallend (hier: 20kV)

W unterirdisch (hier: Wasserleitung)

M unterirdisch, künftig entfallend, (hier: Mischwasserleitung)

TEIL B: TEXT

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

1. In den Mischgebieten sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO unzulässig. Entgegen § 6 Abs. 3 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

2. Im Mischgebiet 3 sind nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO Wohngebäude unzulässig.

3. Im Mischgebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufsraumläche von 700 m² zulässig.

Höhenlage baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

4. Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Zufahrtsbereich) an die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

5. Die Erdgeschosßbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über dem jeweils zugeordneten Gehweg zulässig.

Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6. In den Baufeldern ohne Festsetzung einer Firsttrichtung sind Hauptgebäude mit der Firsttrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7. Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8. Die Anlage von Ein- und Ausfahrten aus angrenzenden Baugrundstücken zur Landesstraße Nr. 14 (Nienhäger Straße), ist unzulässig.

9. Die Anlage von Ein- und Ausfahrten innerhalb der festgesetzten Grünfläche zwischen Baufeld 2 und der östlich angrenzenden Verkehrsfläche ist zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10. Dachwasser sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

11. Im Baufeld 1 ist eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Anliegers zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des Anliegers, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

12. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen des Plangebietes, ist eine 10 m breite freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich einheimische Laubbäume und Sträucher. Insbesondere sind folgende Arten zu verwenden: Schlehe, Hundrose, Weißdorn, Haselnuß, Vogelkirsche, Wildpappel, Brombeere, Stieleiche und Feldahorn.

13. Auf den Grünstreifen der im B-Plan dargestellten Straßenquerschnitte sind im Abstand von höchstens 20 m heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Stämme sind durch Antfahrtschutz zu sichern. Die Nutzung der Zwischenräume für Grundstückszufahrten oder öffentliche Parkstände ist zulässig. Die Zwischenräume, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten oder öffentliche Parkstände genutzt werden, sind mit geeigneten einheimischen standortgerechten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.

14. Auf den Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbaum (z.B. Sorbus intermedia oder aucuparia) zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m groß anzulegen und offen zu halten.

15. Alle nicht baulich genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen. Je 1000 m² Grundstücksfläche ist zusätzlich zu den Stellplatzbepflanzungen ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Örtliche Bauvorschriften
§ 83 BauO

16. Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

17. In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 38 Grad festgesetzt. Steildächer sind mit Dachziegeln / Dachpannen in roter Farbe zu decken.

18. Der Abstand von Dachgauben untereinander muß mindestens 1,50 m betragen. Die Gauen müssen mindestens 0,40 m von der aufgehenden Mauerflucht zurücktreten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,40 m über Dachgeschoßboden nicht überschreiten.

19. Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen nicht aus reflektierenden Materialien -ausgenommen Glasflächen- bestehen.

20. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, unzulässig sind:

- Werbeanlagen oberhalb des 1. Geschosses
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben

Hinweise:

A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.1993, § 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in übersichtbarem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Ersteller, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie -abstrahlender Geruch -anomale Färbung -Ausleert von verunreinigten Flüssigkeiten -Ausgasungen

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bebauungsplan vom 26.02.1994 erfolgt.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 240 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.03.1993 durchgeführt worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

4. Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.05.1994 bis zum 05.06.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.05.1994 bis zum 05.06.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

7. Der katastralmäßige Bestand am 05.05.94 wird die richtig dargestellt besichtigt. Hinsichtlich der künftigen Darstellung der Grundstücke ist die Vollziehung der Prüfung nur nach erfolgter, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regelmäßige Kontrolle kann nicht dargestellt werden.

Bad Doberan, 05.05.94 (Siegel des KV - Amtes) Im Auftrag

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 05.06.1994 bis zum 05.07.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05.06.1994 bis zum 05.07.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.04.94 von der Gemeindevertretung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.04.1994 gebilligt.

Bürgerende Rethwisch, 07.06.94 (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.03.1994 Az: 6666/94/1-3/12 mit Nebenbestimmungen und -hinweisen erteilt.

Bürgerende Rethwisch, 21.08.95 (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserhebenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.08.1995 erfüllt, das -Hinweise- und -bescheid-. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.08.1995 bestätigt.

Bürgerende Rethwisch, 21.08.95 (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister

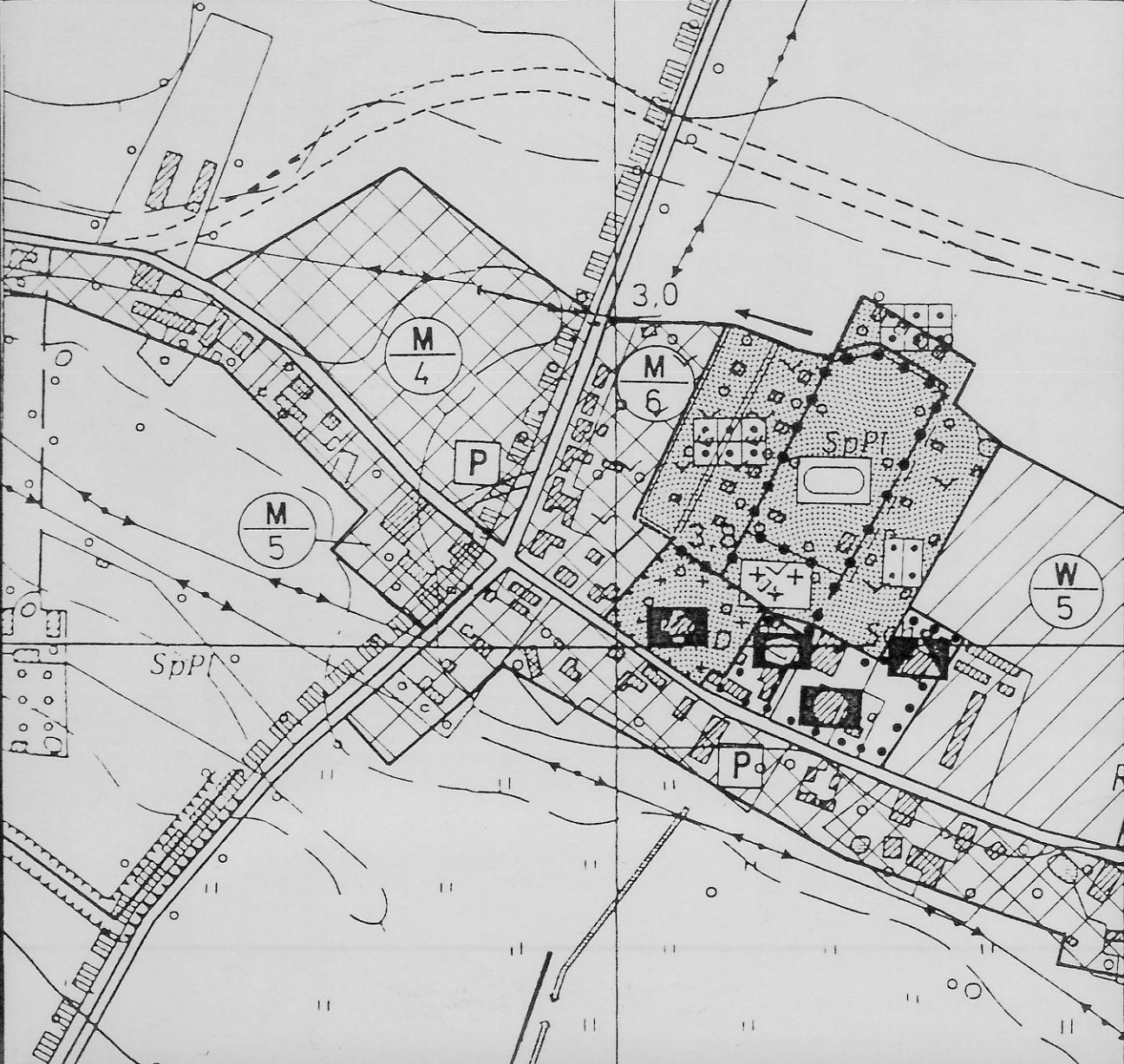
13. Die Bebauungsplanstellung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bürgerende Rethwisch, 21.08.95 (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten eingesehen werden kann und über den bürgerlichen Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 28.08.1995 bis zum 28.09.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verteilung von Verfahren und Formulareinführung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erleiden von Entscheidungsmöglichkeiten (§ 44, 246 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.08.1995 in Kraft getreten.

Bürgerende Rethwisch, 29.09.95 (Siegelabdruck) Jaeger Bürgermeister

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M = 1: 5000



Übersichtsplan M 1:10000



Bürgerende - Rethwisch

Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr.2

Mischgebiet westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Bürgerender Straße

1. Änderung

Bürgerende- Rethwisch, 30. 11. 1995

Jaeger
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

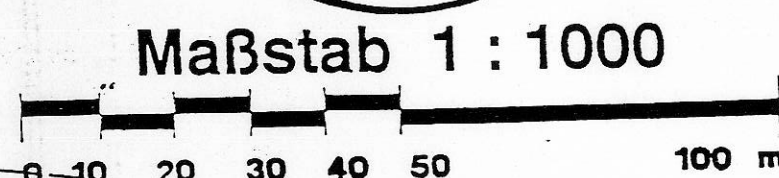
FÜR DAS MISCHGEBIET WESTLICH DER NIENHÄGER STRASSE UND NÖRDLICH DER BÖRGERENDER STRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einföhrung von Investitionen und der Aufweisung und Bereitstellung von Wohnbau vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Mischgebiet westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Bürgerender Straße in Rethwisch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Maßstab 1 : 1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II.D. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschöß nur im Dach zulässig

Höhe baulicher Anlagen in m

TH Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

FH Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

SD Satteldach

KWD Krüppelwalmdach

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLEN- SORUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

naturbelassene Grünfläche

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Durchgang

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Anlegers zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

vorhandener Straßenbaum, zukünftig entfallend

vorhandene Höhe nach HN

Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

20 kV oberirdisch, Elektroenergie 10 kV, zukünftig entfallend

unterirdisch, hier Wasserleitung

TEIL B :

TEXT

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

- Im Mischgebiet sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO zulässig. Entgegen § 6 Abs. 3 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
- Zur Vermeidung der Häufung von Wohnungen bei gleichzeitiger Wahrung des Gebietscharakters, sind gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nur Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO zulässig.
- Im Mischgebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufsraumfläche von 700 m² zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Im Baufeld 1 ist eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Anlegers zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis des Anlegers, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen des Baugebietes, ist eine 10 m breite freizuhaltende Hecke anzupflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich einheimische Laubbäume und Sträucher. Insbesondere sind folgende Arten zu verwenden: Schlehe, Hundrose, Weißdorn, Haselnuß, Vogelkirsche, Wildapfel, Brombeere, Stieleiche und Feldahorn.
- Auf den Grünstreifen der im B-Plan dargestellten Straßenquerschnitte sind im Abstand von höchstens 20 m heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Stämme sind durch Anfahrtsschutz zu sichern. Die Nutzung der Zwischenräume für Grundstückszufahrten oder öffentliche Parkstände ist zulässig. Die Zwischenräume, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten oder öffentliche Parkstände genutzt werden, sind mit geeigneten einheimischen standortgerechten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.
- Auf den Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbaum (z.B. Sorbus intermedia oder aucuparia) zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m groß anzulegen und offen zu halten.
- Alle nicht baulich genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen. Je 1000 m² Grundstücksfläche ist zusätzlich zu den Stellplatzbepflanzungen ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Sonstige Festsetzungen

- Entfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von 1 m zulässig.
- In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer-gleich 38 Grad festgesetzt. Stiehdächer sind mit Dachziegeln / Dachpfannen in roter Farbe zu decken.
- Der Abstand von Dachgäuben untereinander muß mindestens 1,50 m betragen. Die Gäuben müssen mindestens 0,40 m von der aufgehenden Mauerflucht zurücktreten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,40 m über Dachgeschoßfußboden nicht überschreiten.
- Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Zufahrtsbereich) an die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).
- In den Baufeldern ohne Festsetzung einer Firstrichtung sind Hauptgebäude mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.
- Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschussswasser darf an die Vorflut abgegeben werden.
- Die Anlage von Ein- und Ausfahrten aus angrenzenden Baugrundstücken zur Landesstraße Nr. 14 (Nienhäger Straße), ist außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle unzulässig.
- Die Anlage von Ein- und Ausfahrten innerhalb der festgesetzten Grünfläche zwischen Baufeld 2 und der östlich angrenzenden Verkehrsfläche ist zulässig.
- Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über dem jeweils zugeordneten Gehweg zulässig.
- Die nach außen wirkenden Fassaden und Dachflächen sollen nicht aus reflektierenden Materialien- ausgenommen Glasflächen- bestehen.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. unzulässig sind:
 - Werbeanlagen oberhalb des 1. Geschosses
 - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - Lichtwerbung in grellen Farben

Hinweise:

- A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Archäologie (IDA) & Stadtplaner (StP) zu informieren. Der Fundbesitzer ist verpflichtet, die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 -Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler- der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.
- B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie:
 - abartiger Geruch
 - anomalie Färbung
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
 - Ausgasungen
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen von erfolgt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Der katasträmliche Bestand am wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Punkte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regelmäßig können nicht abgelesen werden.

Rostock, (Siegelabdruck) Im Auftrag des KV - Amtes

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom bestätigt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

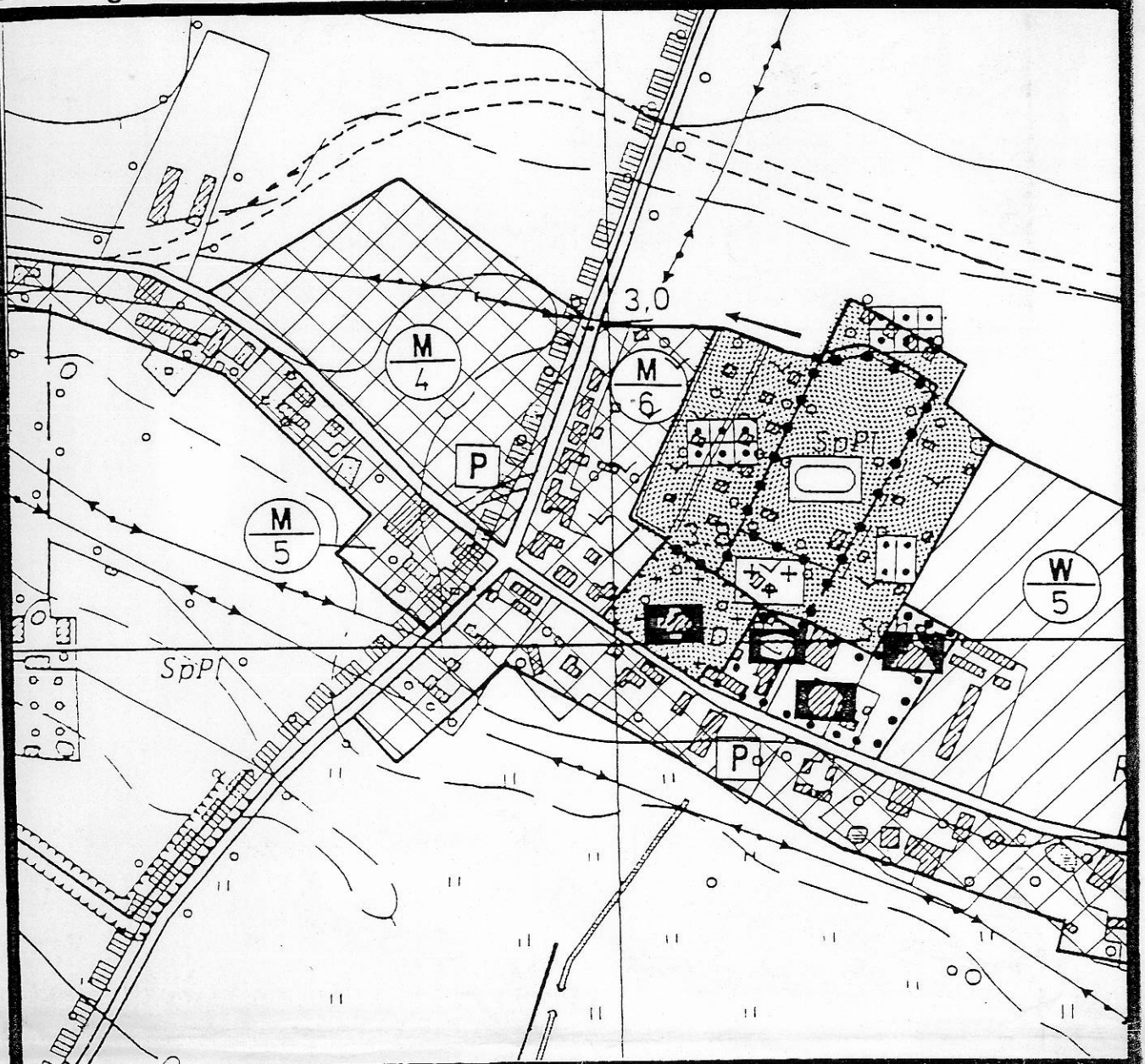
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

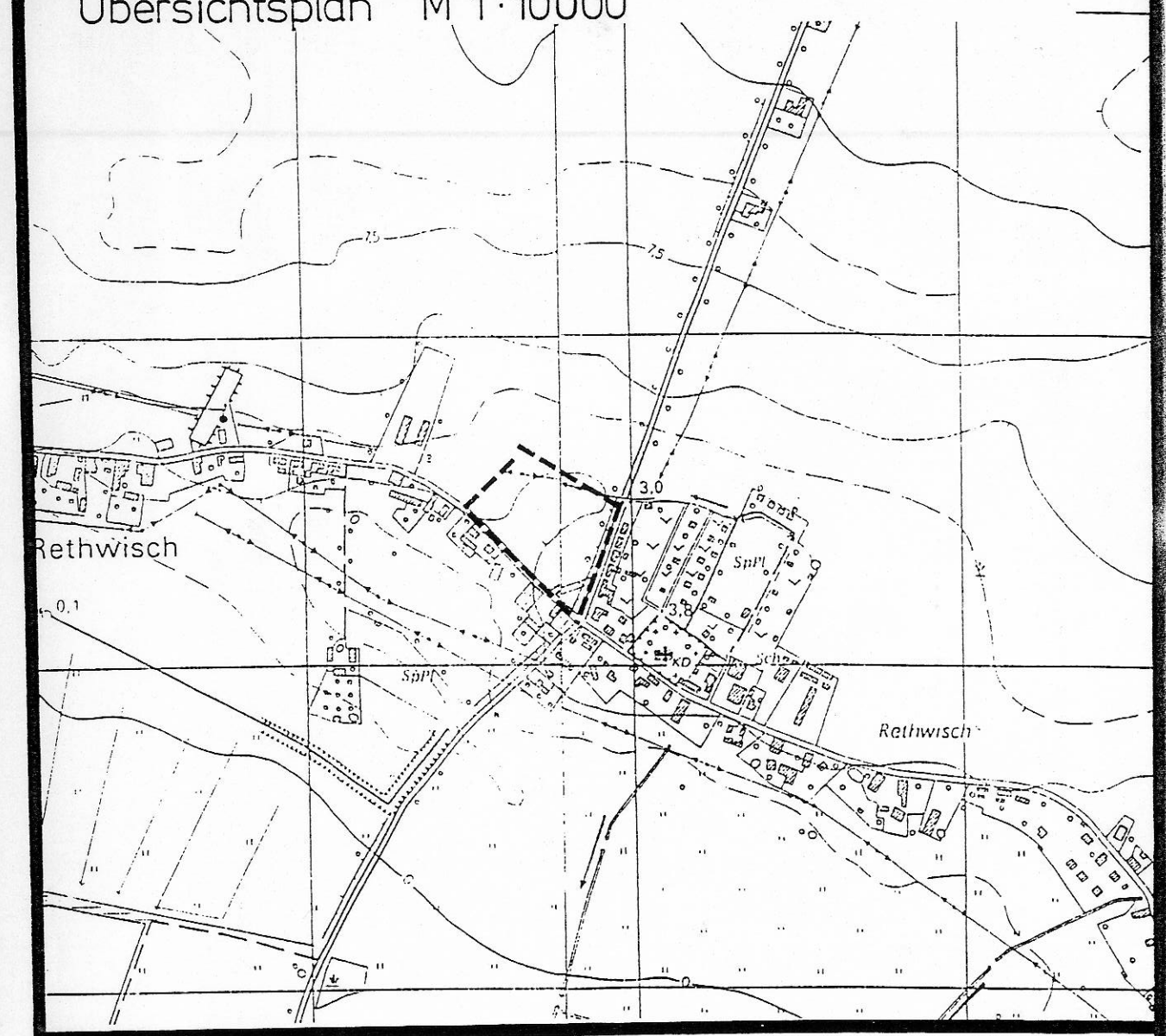
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahren- und Formulareinstufen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bürgerende-Rethwisch, (Siegelabdruck) Baumgardt Bürgermeister

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M = 1: 5000



Übersichtsplan M 1:10000



Bürgerende - Rethwisch

Kreis Bad Döberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr.2

2 Entwurf

Mischgebiet westlich der Nienhäger Straße und nördlich der Bürgerender Straße

Bürgerende- Rethwisch, 18.11.1993

Baumgardt Bürgermeister